

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages von Mecklenburg- Vorpommern; am 04.09.2016

in der Gemeinde und den Ortsteilen der

Name der Gemeinde Stadt Ludwigslust

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Gemeinde und Ortsteile der

Stadt Ludwigslust

wird in der Zeit vom

Datum 15.08.2016

 bis

Datum 19.08.2016

 – während der allgemeinen
Öffnungszeiten des Bürgerbüros
im–
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme Bürgerbüro der Stadt Ludwigslust Schloßstraße 41, 19288 Ludwigslust

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierte Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

Datum 19.08.2016 (16. Tag vor der Wahl)	bis	Uhrzeit 12.00	Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde
--	-----	-------------------------	----------------------------------

Anschrift Gemeindewahlwahlbehörde der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum 13.08.2016 (22. Tag vor der Wahl)	eine Wahlbenachrichtigung.
--	----------------------------

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Landtagswahl erteilt.

Wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an der Wahl des Landtages von Mecklenburg – Vorpommern durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk)

des Wahlkreises 19 oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - b) eine nicht in in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnisses nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 12. August 2016) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

Datum

19.08.2016

versäumt hat.

16. Tag vor der Wahl

bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bis zum

- **Freitag, den 02.09.2016 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Am Wahltag bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind oder
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenden Person vorlegen (§ 19 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landtagswahl folgende erforderliche Unterlagen für die Briefwahl:

- einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landtagswahl und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Ludwigslust, den

gez. Reinhard Mach
Gemeindewahlbehörde